

Fortbildungsprüfung
zum/zur
Verwaltungsfachwirt/in
am 13. November 2024

1. Prüfungsaufgabe

Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Bürgerliches Recht

Arbeitszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in vom 4. April 2011 mit Ergänzung vom 24. September 2020.

Hinweise: Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Die Aufgabe besteht aus 4 Seiten (einschließlich Deckblatt).

Teil I

Staats- und Verfassungsrecht

Sachverhalt:

Firma A, ein traditionsreiches Unternehmen, ist von einer Wirtschafts- und Finanzkrise besonders stark betroffen. Firmeninhaber E hat nahezu sein gesamtes Privatvermögen in die Rettung des Unternehmens investiert. Seine intensive Suche nach einem Investor ist aufgrund der allgemein schwierigen Lage nicht von Erfolg gekrönt. Auch der Versuch, staatliche Beihilfen in Anspruch zu nehmen, ist gescheitert. Um Liquidität zu erlangen, beabsichtigt A (ordnungsgemäß vertreten durch E) den gesamten Bestand der betrieblichen Altersvorsorgen an eine Investmentgesellschaft zu übertragen. In diese Betriebsvorsorge haben die Mitarbeiter der Firma A seit 20 Jahren eingezahlt, um so materielle Sicherheit und Freiheit im Alter zu erlangen. Die betriebliche Altersvorsorge ist nicht Bestandteil des frei verfügbaren Firmenvermögens der A, sondern von diesem getrennt, so dass es im Fall der Insolvenz komplett erhalten bliebe. Die dort vorhandenen Werte können allerdings gemäß einer neuen Bestimmung im „Betriebsvorsorgegesetz“ des Bundes durch die Übertragung der Ansprüche aus den Betriebsvorsorgen an einen Dritten für das jeweilige Unternehmen aktiviert werden.

Diese neue Bestimmung im „Betriebsvorsorgegesetz“ ist einzig auf das vor sechs Monaten vom Bundestag beschlossene Betriebsvorsorgegesetz-Änderungsgesetz (BetrVorGÄndG) zurückzuführen. Durch das BetrVorGÄndG wurde das Betriebsvorsorgegesetz (BetrVorG) von 1974 u. a. dahingehend geändert, dass die Übertragung des Bestandes betrieblicher Altersvorsorgen erleichtert wird. So schließt das BetrVorGÄndG die an sich erforderliche Zustimmung des Gläubigers (= Arbeitnehmer) gemäß § 415 Abs. 1 S. 1 BGB bei einer Schuldübernahme durch einen Dritten aus. Stattdessen sieht es lediglich eine aufsichtsbehördliche Genehmigung vor, die zu erteilen ist, wenn Allgemeininteressen der Übertragung nicht entgegenstehen. Die Aufsichtsbehörde gibt E zu verstehen, dass sie im Fall der A keine Schwierigkeiten bei der Genehmigung sehe und daher erwäge die Genehmigung zu erteilen, um die drohende Insolvenz der A abzuwenden, da an dem Erhalt der Arbeitsplätze ein öffentliches Interesse bestehe.

Die bei A seit 15 Jahren beschäftigte Mitarbeiterin B (deutsche Staatsangehörige) sieht ihre Altersvorsorge aufgrund der Übertragung an die Investmentgesellschaft gefährdet, da sie im Fall der Insolvenz der Investmentgesellschaft Gefahr läuft, ihre Ansprüche aus der betrieblichen Altersvorsorge vollständig zu verlieren. Letzteres ist tatsächlich möglich. B ist daher der Auffassung, dass das BetrVorG in der Fassung des BetrVorGÄndG ihre Rechte in mehrfacher Hinsicht verletzt. Zum einen, weil dadurch § 415 BGB außer Kraft gesetzt wird und damit ihre Privatautonomie darüber zu entscheiden, mit wem sie Verträge schließen will, beeinträchtigt wird. Zum anderen, sieht sie sich in ihrem Eigentum verletzt, weil ihre bereits erarbeiteten Rentenansprüche im Falle einer Übertragung des Vertrages zur betrieblichen Altersvorsorge an einen Dritten, in ihrem Fall die Investmentgesellschaft, nicht insolvenzfest sind und ihr verloren gehen könnten.

B beabsichtigt daher gegen das BetrVorG in der Fassung des BetrVorGÄndG Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht zu erheben.

Aufgabe:

Prüfen Sie, ggf. hilfsgutachtlich die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde der B. Gehen Sie dabei auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein.

Bearbeitungshinweise siehe nächste Seite!

Bearbeitungshinweise:

1. Das Betriebsvorsorgegesetz (BetrVorG) und das Betriebsversorgungs-Änderungsgesetz (BetrVorGÄndG) sind fiktiv und daher nur hinsichtlich des geschilderten Regelungsinhaltes Prüfungsgegenstand.
2. Gehen Sie davon aus, dass das Betriebsversorgungs-Änderungsgesetz (BetrVorGÄndG) formell verfassungsgemäß ist.
3. Die im Sachverhalt angegebenen Tatsachen – nicht unbedingt auch die Rechtsansichten der Handelnden – sind zutreffend.
4. Untersetzen Sie Ihre Ausführungen wo immer möglich mit exakten Artikel- bzw. Paragraphenangaben.

(45 Punkte)

Teil II**Europarecht**

Was ist unter dem Anwendungs- und Geltungsvorrang des Europarechts zu verstehen? Was sind die Rechtsgrundlagen? Erörtern Sie hierbei (unter Angabe der einschlägigen Artikel) die Begriffe und fünf Grundprinzipien des Europäischen Unionsrechts, insbesondere das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung.

(20 Punkte)

Teil III**Bürgerliches Recht****Sachverhalt:**

Durch die verheerende Unwetterlage im Mai 2024 wurde auch die osterzgebirgische Gemeinde Weißeritz durch die übergelaufene Talsperre Malter schwer getroffen. Eine Schlamm-lawine hat dabei das Kellergeschoss des Bürgerhauses derart in Mitleidenschaft gezogen, dass der Bürgermeister (mit Einverständnis des Gemeinderats) zum einen dort gelagerte alte Luftbilder der Gemeinde verkaufen darf und darüber hinaus die Firma "Matthias Springer - Bauwerkstrockenlegung" mit der Sanierung beauftragt hat. Herr Springer weist dazu seinen Angestellten an, mehrere Bautrockner aufzustellen, wobei dieser jedoch bei der Ausführung des Arbeitsauftrages aus Unachtsamkeit übersieht, dass einer der Bautrockner viel zu nah an einer noch nicht entfernten Wandvertäfelung aus Eichenholz steht. Es entsteht ein Schweißbrand im Erdgeschoss des Bürgerhauses.

Zwischenzeitlich besprechen der Bürgermeister und Herr Springer die weiteren notwendigen Arbeiten zur aktuellen Fluthilfe im Lagezentrum des Landkreises. Auf die Luftbilder im Bürgerhaus angesprochen schließt der Bürgermeister im Namen der Gemeinde mit Herrn Springer einen Kaufvertrag über drei dieser Luftbilder zum Preis von insgesamt 1.500,00 €. Dabei ahnen jedoch beide nichts davon, dass alle Luftbilder durch den nicht mehr beherrschbaren Brand im Bürgerhaus kurz vor Abschluss des Kaufvertrages endgültig verloren gegangen waren.

Aufgabe:

Prüfen Sie in einem Gutachten ausführlich die jeweiligen Hauptleistungsansprüche der Parteien aus dem Kaufvertrag!

(30 Punkte)

Punkteverteilung:

Teil I	45 Punkte
Teil II	20 Punkte
Teil III	30 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte